

Rechtsanwaltsgebühren in Familiensachen - ein Überblick

Der folgende Überblick über die Entstehung und die Höhe von Anwaltsgebühren in Familiensachen kann lediglich als Orientierungshilfe dienen; er ersetzt nicht die verbindliche Auskunft des Rechtsanwalts!

Pflicht zur Kostentragung

Grundsätzlich ist der Mandant selbst verpflichtet, die Gebühren des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zu tragen. Dies gilt sowohl für die durch die außergerichtliche Tätigkeit eines Anwalts verursachten Kosten, wie auch für die Tätigkeit im Gerichtsverfahren.

In sog. Familienstreitsachen wird mit dem Urteil die Kostenlast für die gesamten Verfahrenskosten einschl. der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens verteilt. Das bedeutet, dass ggfs. der "Verlierer" die gesamten Prozesskosten zu tragen hat. Dies gilt auch für die Berufungsinstanz. Familienstreitsachen sind z.B. die Verfahren auf Ehegatten- oder Kindesunterhalt außerhalb des Scheidungsverbundes.

Die durch eine vorangegangene außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts angefallenen Gebühren können in der Regel nur teilweise auf die im nachfolgenden Gerichtsverfahren entstehenden Gebühren angerechnet werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teil der außergerichtlichen Gebühren beim Mandanten verbleibt, auch wenn er sich bei Gericht vollständig durchsetzt.

Im Scheidungsverfahren einschl. der sog. Folgesachen im Scheidungsverbund wie auch in Verfahren der sog. Freiwilligen Gerichtsbarkeit (isolierte Verfahren wegen elterlicher Sorge, Wohnungszuweisung etc.) gibt es in der ersten Instanz vor dem Familiengericht keinen Gewinner. Dort trägt grds. jede der Parteien die Hälfte der Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes. Davon abweichend hat stets derjenige, dessen Antrag oder Rechtsmittel abgewiesen wird (auch bei Scheidungen oder Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die gesamten Verfahrenskosten zu tragen.

Gegenstandswerte

Die Gebühren der Rechtsanwälte - ebenso wie die Gerichtskosten richten sich nach dem sog. Gegenstandswert oder Streitwert. Dies ist etwa bei Unterhaltsauseinandersetzungen der Jahresbetrag des beantragten/geforderten (nicht des tatsächlich durchgesetzten) Unterhalts.

Bei Ehescheidungen errechnet sich der Gegenstandswert aus dem dreifachen Nettoeinkommen beider Eheleute zzgl. 5% aus dem vorhandenen Nettovermögen nach Abzug der gesetzlichen Freibeträge. Ist zusätzlich über die elterliche Sorge zu entscheiden, so beträgt der Regelstreitwert im Scheidungsverbund hierfür zusätzlich 20%, höchstens jedoch € 3.000,00. Für den Versorgungsausgleich (Renten-Ausgleich) wird pro Versorgungsanrecht, über dessen Aufteilung verhandelt wird, ein Gegenstandswert von 10% des dreifachen Nettoeinkommens der Eheleute angesetzt. Im Scheidungsverbund werden die Gegenstandswerte zusammengerechnet.

In isolierten Verfahren über das Sorgerecht oder das Umgangsrecht wird der Gegenstandswert vom Gericht festgesetzt. Der Regelstreitwert beträgt € 3.000,00. Im Wohnungszuweisungsverfahren beträgt der Gegenstandswert € 4.000,00 (während der Trennung € 3.000,00), bei der Zuweisung von Haushaltsgegenständen € 3.000,00 (während der Trennung € 2.000,00).

Bei Zugewinnausgleichsansprüchen ist Gegenstandswert nur der geforderte Ausgleichsbetrag, solange sich das Eigentum an den Vermögensgegenständen der Eheleute nicht ändert. Betrifft der Mandatsauftrag jedoch die Auseinandersetzung (bzw. Übertragung) eines Vermögensgegenstandes, beispielweise einer Immobilie, so kann der Gegenstandswert bis zum Gesamtwert des betreffenden Gegenstands reichen, und zwar ohne vorherigen Abzug von Verbindlichkeiten. Auch bei der Auseinandersetzung über gemeinsame Schulden ist Gegenstandswert regelmäßig der Gesamtbetrag der Verpflichtungen.

In einstweiligen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, in denen der Streitgegenstand nur vorläufig geregelt wird, werden nur die hälftigen Gegenstandswerte angesetzt.

Die Höhe der gesetzlichen Gebühren, die sich nach den Gegenstandswerten berechnen, entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle. Hinzu kommen ggfs. noch Postgebühren, Kopierkosten, Fahrtkosten etc. sowie natürlich die Umsatzsteuer.

Gebühren in gerichtlichen Verfahren

Ausgehend von den Gegenstandswerten lassen sich mit Hilfe der umseitigen Tabelle die Anwaltsgebühren errechnen. Ein Rechtsanwalt verdient jeweils eine 1,3 Gebühr für die Einreichung der Klage bzw. Antragsschrift und die Verfahrensführung (Verfahrensgebühr) sowie einmalig eine 1,2 Gebühr für die Wahrnehmung eines oder mehrerer Gerichtstermine (Terminsgebühr) oder für die Mitwirkung an außergerichtlichen Besprechungen mit dem Gegner, die auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind.

Beratung / außergerichtliche Vertretung

Für eine mündliche oder schriftliche Beratung beträgt die maximale Beratungsgebühr € 250,00. Für ein erstes Beratungsgespräch kann unabhängig vom Gegenstandswert maximal eine Gebühr von € 190,00 angesetzt werden.

Für das Betreiben des Geschäftes gegenüber dem Gegner kann der Rechtsanwalt je nach Umfang und Schwierigkeit eine 0,5 - 2,5 Gebühren ansetzen. Mehr als eine 1,6 Gebühr kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit besonders umfangreich und schwierig ist. Kommt es über den gleichen Gegenstand zu einem gerichtlichen Verfahren, so wird die Hälfte der außergerichtlich angefallenen Geschäftsgebühr, höchstens jedoch 0,75 Gebühren aus dem betreffenden Streitwert auf die gerichtliche Verfahrensgebühr angerechnet.

Einigungsgebühr

Für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, erhält der Anwalt eine Einigungsgebühr. War über die Angelegenheit bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig, so beträgt der Satz für die Einigungsgebühr 1,0, ansonsten 1,5.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Mandanten in beengten finanziellen Verhältnissen haben möglicherweise Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Beratungshilfe (für die außergerichtliche Tätigkeit) bzw. durch die Verfahrenskostenhilfe. Erkundigen Sie sich ggfs. bei Ihrem Rechtsanwalt. Über unser Büro können Sie auch ein Merkblatt zur Verfahrenskostenhilfe erhalten.

Vergütungsvereinbarungen

Die gesetzlichen Gebühren decken den Aufwand, der dem Anwalt entsteht, oft nicht ab. Der Rechtsanwalt kann für seine Tätigkeit mit dem Mandanten anstelle oder zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren durch schriftliche Vergütungsvereinbarung gesonderte Gebühren vereinbaren. Für die Fortsetzung einer Erstberatung ist regelmäßig eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Bei Zeitgebühren ist ein Stundensatz von € 150,00 – € 300,00 üblich, in besonderen Fällen auch mehr.

Freiburg im Januar 2011

Rechtsanwälte Moos, Viethen, Schubert, Janssen, Wienecke, Dr. Vetter, Freiburg

Gebührentabelle nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Wert bis Euro	Gebühr					
	1,0	0,3	0,5	1,2	1,3	1,5
	25	10	12,5	30	32,5	37,5
300	45	13,5	22,5	54	58,5	67,5
600	65	19,5	32,5	78	84,5	97,5
900	85	25,5	42,5	102	110,5	127,5
1200	105	31,5	52,5	126	136,5	157,5
1500	133	39,9	66,5	159,6	172,9	199,5
2000	161	48,3	80,5	193,2	209,3	241,5
2500	189	56,7	94,5	226,8	245,7	283,5
3000	217	65,1	108,5	260,4	282,1	325,5
3500	245	73,5	122,5	294	318,5	367,5
4000	273	81,9	136,5	327,6	354,9	409,5
4500	301	90,3	150,5	361,2	391,3	451,5
5000	338	101,4	169	405,6	439,4	507
6000	375	112,5	187,5	450	487,5	562,5
7000	412	123,6	206	494,4	535,6	618
8000	449	134,7	224,5	538,8	583,7	673,5
9000	486	145,8	243	583,2	631,8	729
10000	526	157,8	263	631,2	683,8	789
13000	566	169,8	283	679,2	735,8	849
16000	606	181,8	303	727,2	787,8	909
19000	646	193,8	323	775,2	839,8	969
22000	686	205,8	343	823,2	891,8	1029
25000	758	227,4	379	909,6	985,4	1137
30000	830	249	415	996	1079	1245
35000	902	270,6	451	1082,4	1172,6	1353
40000	974	292,2	487	1168,8	1266,2	1461
45000	1046	313,8	523	1255,2	1359,8	1569

Wert bis Euro	1,0	0,3	0,5	1,2	1,3	1,5
65000	1123	336,9	561,5	1347,6	1459,9	1684,5
80000	1200	360	600	1440	1560	1800
95000	1277	383,1	638,5	1532,4	1660,1	1915,5
110000	1354	406,2	677	1624,8	1760,2	2031
125000	1431	429,3	715,5	1717,2	1860,3	2146,5
140000	1508	452,4	754	1809,6	1960,4	2262
155000	1585	475,5	792,5	1902	2060,5	2377,5
170000	1662	498,6	831	1994,4	2160,6	2493
185000	1739	521,7	869,5	2086,8	2260,7	2608,5
200000	1816	544,8	908	2179,2	2360,8	2724
230000	1934	580,2	967	2320,8	2514,2	2901
260000	2052	615,6	1026	2462,4	2667,6	3078
290000	2170	651	1085	2604	2821	3255
320000	2288	686,4	1144	2745,6	2974,4	3432
350000	2406	721,8	1203	2887,2	3127,8	3609
380000	2524	757,2	1262	3028,8	3281,2	3786
410000	2642	792,6	1321	3170,4	3434,6	3963
440000	2760	828	1380	3312	3588	4140
470000	2878	863,4	1439	3453,6	3741,4	4317
500000	2996	898,8	1498	3595,2	3894,8	4494